Wien, Donnerstag, den 21. Juli 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Einiges über die zwangsweise Durchführung behördlicher Entscheidungen gegen Gemeinden.

Man begegnet in der Praxis nicht selten Zweifeln über die Art und Weise, in welcher rechtskräftige behördliche Entscheidungen gegenüber Gemeinden im Zwangswege durchzuführen sind. Namentlich anläßlich der in den letzten Jahren an vielen Orten eingeleiteten Assanirungsaction, welche auch heute noch nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, haben sich wiederholt Fälle ergeben, in welchen ein zwangsweises behördliches Einschreiten zur Nothwendigkeit wurde.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Durchführung rechtskräftiger behördlicher Entscheidungen ergeben, sind zumeist finanzieller Natur. Besonders bei größeren Unternehmungen, z. B. beim Baue einer Wasserleitung, bei der Ausführung einer Canalisationsanlage u. dgl. tritt die Frage der Kostenbedeckung in den Vordergrund.

Derlei Arbeiten, welche laut einer rechtskräftigen behördlichen Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist durch eine Gemeinde zur Ausführung zu bringen sind, sollen, wenn die Gemeinde diese Frist versäumt, durch die Staatsbehörden möglichst rasch durchgeführt werden. Hiebei ergeben sich nun in der Praxis fast regelmäßig Anstände, da den staatlichen Behörden und speciell den politischen Behörden I. Instanz keine Fonds zur Verfügung stehen, aus welchen die Auslagen vorläufig bestritten werden könnten.

Zur Deckung der Kosten größerer Arbeiten, welche durch Gemeinden ausgeführt werden sollen, ist meistens — wenigstens in den Landgemeinden — die Aufnahme eines Darlehens erforderlich, welches nach den bestehenden Gesetzen nicht nur die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, sondern in der Regel auch die Zustimmung einer Versammlung der Urwähler, sowie die Genehmigung seitens höherer autonomer Organe voraussetzt.

Ein Eingreifen der staatlichen Verwaltungsbehörde wird dann nothwendig, wenn eine rechtskräftige Entscheidung seitens der durch sie betroffenen Gemeinde nicht aus eigener Initiative in Vollzug gesetzt wird. Hiebei können sich zwei Fälle ergeben:

A. Einfach gestaltet sich das Vorgehen der Behörde, wenn der Gemeindeausschuß von vornherein es unterläßt oder sich weigert, den behördlichen Auftrag auszuführen. In diesem Falle hat nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen (§ 92 für Steiermark) die politische Behörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Hier soll nur noch dem eventuellen Einwande begegnet werden, daß die durch rechtskräftige behördliche Entscheidungen statuirten Verbindlichkeiten nicht zu den „der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen" gezählt werden können.

Dieser Einwand ist deshalb hinfällig, weil, wie noch im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung ausgeführt werden soll, durch behördliche Entscheidungen nur solche Verpflichtungen, welche im Gesetze begründet sind, also gesetzliche Verpflichtungen statuirt werden können; die behördliche Entscheidung spricht nur aus, was im concreten Falle gesetzliche Verpflichtung ist, und es müssen daher die durch solche Entscheidungen statuirten Verpflichtungen zweifellos den gesetzlichen gleichgehalten, beziehungsweise als solche angesehen werden.

B. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in welcher Weise vorzugehen ist, wenn der Gemeindeausschuß zwar die zur Durchführung der Entscheidung zunächst erforderlichen Beschlüsse faßt, also beispielsweise die Aufnahme des Darlehens beschließt, wenn aber die Urwählerversammlung ihre Zustimmung nicht ertheilt.

In der Praxis findet sich oft die Anschauung, daß in einem solchen Falle die Anwendung von Zwangsmitteln ausgeschlossen sei, da die nach der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung der Urwähler durch keinen imperativen Act der politischen Behörde ersetzt werden kann.

Bei dieser Auffassung gelangt man zunächst zu dem gewiß unlogischen Schlusse, daß, wenn der Gemeindeausschuß sich von vorneherein weigert, dem Auftrage zu entsprechen, die Behörde einzugreifen berechtigt ist, daß aber, wenn der Gemeindeausschuß den Intentionen der Behörde entgegenkommt und nur die Zustimmung der Urwähler mangelt, ein behördliches Einschreiten ausgeschlossen erscheint. Als weiteres Resultat dieser Anschauung ergibt sich, daß die Durchführung einer rechtskräftigen behördlichen Entscheidung von dem Belieben und der Einsicht der Urwähler abhängt, beziehungsweise durch die mangelnde Zustimmung der Urwähler vereitelt werden kann. Diese Consequenz aber ist eine staatsrechtliche Unmöglichkeit.

Es muß festgehalten werden, daß die rechtskräftige Entscheidung einer Staatsbehörde als ein Ausfluß des Staatswillens anzusehen ist. Denn es kann wohl als unbestritten angesehen werden, daß den staatlichen Behörden als Mandataren der Krone die Befugniß zusteht, „die durch die gesammte staatliche Willensthätigkeit bestimmten principiellen Grundsätze (Gesetze in weiteren Sinne) im praktischen Leben zur Anwendung zu bringen, d. i. beim Eintritte der im Gesetze bestimmten Bedingungen, die im Sinne des Gesetzes gelegenen positiven Acte staatlicher Willensthätigkeit auszuüben — also den im Gesetze vorliegenden

bedingten Willen für concrete Fälle als unbedingten zu statuiren“. (Rueber, Die Verwaltungsgesetzgebung, Brünn 1888).

Dieser in rechtsgiltiger Weise geäußerte Staatswille muß — will man nicht die ganze bestehende Rechtsordnung umstoßen — als höchster Wille im Staate angesehen werden, und es geht nicht an, die Ausführung desselben von einer weiteren Bedingung abhängig zu machen. Es steht also von vorneherein fest, daß es eine Möglichkeit geben muß, die Ausführung einer rechtskräftigen behördlichen Entscheidung zu sichern. Zweifelhaft ist nur, in welcher Form dies nach den bestehenden Gesetzen zu geschehen hat.

Die einzige Grundlage für die Lösung dieser Frage bietet der schon früher bezogene § 92 der steiermärkischen Gemeindeordnung, resp. die analoge Bestimmung der übrigen Gemeindeordnungen. Es handelt sich also darum, nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Gesetzesstelle thatsächlich vorhanden sind. Diese Voraussetzungen sind:

1. Das Vorhandensein einer concreten, der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistung oder Verpflichtung.

2. Die Unterlassung oder Verweigerung der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Gemeindeausschuß.

Ad 1. In dieser Hinsicht wird lediglich auf das oben unter A Gesagte verwiesen.

Ad 2. Hier könnte eingewendet werden, daß der Gemeindeausschuß, welcher die erforderlichen Beschlüsse wegen der Geldbeschaffung gefaßt hat, es nicht unterlassen hat, die der Gemeinde gesetzlich obliegende Verpflichtung zu erfüllen. Doch auch dieser Einwand wird sich bei näherer Betrachtung nicht als stichhältig erweisen.

Im nachfolgenden soll der Einfachheit halber nur das Beispiel der Erbauung einer Wasserleitungsanlage besprochen werden; die hiebei gefundenen Grundsätze finden auf alle hier überhaupt in Betracht kommenden Fälle analoge Anwendung.

Es wird also angenommen, eine Gemeinde sei durch eine rechtskräftige behördliche Entscheidung verpflichtet, eine Wasserleitung zu erbauen. Behufs Bestreitung der Kosten dieser Bauführung ist die Aufnahme eines Darlehens nothwendig. Der Gemeindeausschuß beschließt, das Darlehen aufzunehmen, die Urwählerversammlung verweigert die nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen (§§ 75, 76 für Steiermark) erforderliche Zustimmung.

Die scheinbare Schwierigkeit in der Lösung der Frage, ob hier der § 92 der steierm. Gemeindeordnung, beziehungsweise die analoge Bestimmung der übrigen Gemeindeordnungen zur Anwendung zu bringen sei, verschwindet sofort, wenn als entscheidendes Moment festgehalten wird, daß die Verpflichtung der Gemeinde dahin geht, die Wasserleitung wirklich zu bauen. Diese Verpflichtung zu erfüllen, unterläßt der Gemeindeausschuß, gleichviel aus welchem Grunde.

Die ganzen Formalitäten, welche bei der Aufnahme eines Darlehens durch die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu erfüllen sind, sind eine rein interne Angelegenheit der Gemeinde, um welche sich die Staatsbehörde nicht zu kümmern hat. Es muß der Gemeinde überlassen bleiben, auf welche Art sie sich mit ihren Urwählern abfinden will.

Maßgebend ist, daß der Gemeindeausschuß den Bau der Wasserleitung, zu welchem die Gemeinde verpflichtet ist, nicht ausführt, es also unterläßt, die der Gemeinde gesetzlich obliegende Verpflichtung zu erfüllen.

Durch obige Ausführung ist nachgewiesen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für das Eingreifen der staatlichen Behörde hier ebenso vorliegen wie in dem unter A besprochenen Falle.

Das Gesagte gilt selbstverständlich in analoger Weise, wenn es dem Gemeindeausschusse aus einem anderen Grunde, z. B. wegen mangelnder Zustimmung des Bezirksausschusses (§ 85, 3 der steierm. Gemeindeordnung) nicht möglich ist, eine rechtskräftige behördliche Entscheidung zur Ausführung zu bringen.

Es hat also in allen derartigen Fällen die politische Behörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Bezüglich des weiteren Vorgehens der Bezirksbehörde sei darauf hingewiesen, daß dieselbe bei ihren Amtshandlungen, also insbesondere bei Aufnahme eines Darlehens im Namen der Gemeinde ganz selbstständig zu handeln hat und nicht an die Zustimmung der Urwählerversammlung oder einer autonomen Körperschaft gebunden ist, insoferne nicht in einzelnen Gemeindeordnungen (z. B. Tirol, Niederösterreich, Krain, Dalmatien) diesfalls ausdrücklich andere Normen enthalten sind.

Denn die §§ 75 und 76 der steierm. Gemeindeordnung, beziehungsweise die analogen Gesetzesstellen betreffen nur den Fall, daß der Gemeindeausschuß ein Darlehen aufnehmen will, nicht aber auch den Fall, daß die Staatsbehörde im Namen der Gemeinde ein Darlehen aufnimmt.

Auch die Bestimmungen der Bezirksvertretungsgesetze (§ 57, 6 für Steiermark) finden auf diesen Fall keine Anwendung, da sich dieselben stets auf die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen (§ 85, 3 für Steiermark) beziehen, welche selbst gleichfalls nur von den Beschlüssen des Gemeindeausschusses handeln.

Schließlich sei nur noch die Bestimmung einiger Gemeindeordnungen (z. B. Steiermark, Oberösterreich, Galizien) hervorgehoben, gemäß welcher die politische Bezirksbehörde unter bestimmten Voraussetzungen nach — nicht im — Einvernehmen des Bezirks-, beziehungsweise Landesausschusses vorzugehen hat. Durch diese Bestimmung wird klar dargethan, daß das Gesetz der Staatsbehörde in dem besprochenen Falle das selbständige Verfügungsrecht wahren wollte, wobei die genannten autonomen Körperschaften lediglich als berathende Organe in Betracht kommen.

Abgesehen von dem Wortlaute der betreffenden Gesetzesstellen entspricht diese Auffassung gewiß auch der Absicht der Gesetzgebung. Denn es handelt sich eben um die Durchführung des in der rechtskräftigen behördlichen Entscheidung zum Ausdrucke kommenden Staatswillens im Falle activen oder passiven Widerstandes seitens der in Betracht kommenden Factoren, und man würde sich in einem unlösbaren Zirkel bewegen, wollte man die Thätigkeit der Staatsbehörden bei Lösung dieser Aufgabe von neuem wieder von der Zustimmung dieser Factoren abhängig machen. Dr. Friedrich Wilckens.

Mittheilungen aus der Praxis.

Abweisung einer beim Reichsgerichte eingebrachten Klage auf Zuerkennung der höheren Entschädigung für wegen Ausbruches der Lungenseuche nothgeschlachtete Rinder. Für die Frage der rechtzeitigen Anzeige kommt es nicht auf das Erkennen der Seuche, sondern auf das Erkennen der Merkmale an, welche genügen, um den Verdacht der Lungenseuche zu erregen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 21. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Karl Weinrich, Inhabers des Gutes Světlý in Böhmen, durch Dr. Theodor Lederer in Wien, wider die k. k. Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wegen höherer Entschädigung für gekeulte Rinder zu Recht erkannt: Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Laut Erlasses der k. k. böhmischen Statthalterei ddto. 17. Februar 1897, Nr. 16.609, hat dieselbe die Entschädigung für 34 Stück dem Kläger gehörige und über behördliche Anordnung nothgeschlachtete Rinder mit dem geminderten Entschädigungsbetrage von 4836 fl., beziehungsweise nach Abzug der Kosten per 432 fl. 63 kr. mit dem Restbetrage von 4403 fl. 43 kr. bemessen und diesen Vorgang damit begründet, daß die Anzeige über den Verdacht des Bestandes der Lungenseuche unterlassen, beziehungsweise verspätet eingebracht worden sei. Den dagegen von dem Kläger ergriffenen Recurs hat das k. k. Ministerium des Innern aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung abgewiesen. Der Kläger glaubt aber, daß ihm die Vergütung von $^{19}/_{20}$ von dem Schätzungswerthe der getödteten Rinder zustehe. Außer dem am 18. December 1896 geschlachteten Ochsen wurde kein Thier krank befunden. Der erste unter dem Personale des Klägers, welcher an diesem Thiere Krankheitssymptome am 15. December 1896 wahrgenommen hat, war der Schaffer Wenzel Stowíček. Er ging schon am 16. December zum Gemeindevorsteher, um ihm zu melden, daß ein Ochs erkrankt sei, traf ihn aber nicht zu Hause. Am 18. December ging er, noch ehe der Ochse geschlachtet wurde, wieder zum Gemeindevorsteher und meldete, daß er wegen Schlachtung eines Ochsen mit ihm gehen solle. Nicht einmal nach der Schlachtung wurde sofort Lungenseuche constatirt, sondern die Lunge mußte erst behufs klinischer Untersuchung nach Prag gesendet werden. Der Sectionsbefund der übrigen 34 Rinder hat ergeben, daß keines dieser Thiere an Lungenseuche krank war. Es sei demnach die Voraussetzung der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 17. August 1892 nicht gegeben und der Anspruch des Klägers auf $^{95}/_{100}$ des Schätzungswerthes begründet. Er stellt demnach das Begehren, das Reichsgericht wolle erkennen, das k. k. Reichsärar sei

schuldig, ihm von dem erhobenen Schätzwerthe der ihm gehörigen geschlachteten Rinder $^{19}/_{20}$ im Betrage per 7330 fl. 54 kr. abzüglich des bereits bezahlten Betrages per 4403 fl. 42 kr., sohin den Betrag von 2927 fl. 12 kr. sammt 5 Procent Verzugszinsen seit 21. Februar 1897 binnen 14 Tagen zu bezahlen und die ihm verursachten Kosten zu ersetzen.

In der Gegenschrift des k. k. Ministeriums des Innern wird die Einwendung der Incompetenz erhoben, weil die Beurtheilung des vorliegenden Falles in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes gehöre. In der Sache selbst wird die Abweisung der Klage mit Rücksicht auf den folgenden Thatbestand beantragt. Am 19. December 1896 sei von dem Thierarzte Smetana an die Bezirkshauptmannschaft Königgrätz die Anzeige erstattet worden, daß im Hofe des Karl Weinrich in Chlum Nr. 23 unter den Rindern die Lungenseuche bestehe. Bei den eingeleiteten Erhebungen sagte der Schaffer Wenzel Stowiček aus, daß am 15. December ein Ochs im Fressen nachließ, schnell und auffallend angestrengt athmete und einen trockenen, kurzen Husten hatte. Sobald der Ochs erkrankte, meldete es Stowiček sogleich dem Verwalter. Der Verwalter des Hofes Karl Josifek sagte aus: Wie mir der Schaffer meldete, daß ein Ochs erkrankt sei, schickte ich sogleich um den Thierarzt Smetana; den Ochsen habe ich am 17. December gesehen, ich bemerkte, daß er angestrengt, schnell athme (59 Züge in der Minute) und von der Krippe zurückgezogen stand; ich hielt mich nicht lange im Stalle auf. Der Thierarzt sagte, daß der Ochs einen Nagel haben werde oder perlsüchtig sei und daß er geschlachtet werden soll, weil er abmagern oder zugrunde gehen könnte. Der Ochs wurde am 18. December 1896 geschlachtet; eine Anzeige habe ich nicht erstattet. Der Gemeindevorsteher sagte aus: Der Schaffer kam zu mir und sagte, daß ein Ochs geschlachtet wurde; ich ging in den Hof und sah dort einen geschlachteten Ochsen; der Thierarzt war nicht mehr im Hofe; es wurde mir gesagt, daß der Thierarzt Smetana gewünscht hätte, daß ich zugegen gewesen wäre; der Schaffer sagte mir, daß der Ochs lungenkrank gewesen sei; eine Anzeige über die Lungenseuche wurde mir von niemanden erstattet. Der Schaffer war am 18. December bei mir. Der geschlachtete Ochs war mit der Lungenseuche behaftet, es mußten daher die im Hofe befindlichen Rinder des Klägers getödtet werden. Aus diesem Sachverhalt gehe hervor, daß die vorgeschriebene Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche seitens des Dienstpersonales des Klägers unterlassen wurde, weshalb die Entschädigung nach § 24 des Gesetzes vom 17. August 1892 bemessen werden mußte. Es wird nur noch bemerkt, daß der Schätzungswerth der in Rede stehenden Rinder 7330 fl. 54 kr. beträgt, weshalb sich die 95 Procent nicht auf 7330 fl. 54 kr., sondern nur auf 6964 fl. 1 kr. belaufen. Durch die von dem Ministerium des Innern vorgelegten Administrativacten werden die Anführungen desselben über den Sachverhalt bestätigt.

Das Reichsgericht hat der Einwendung der Incompetenz der ständigen Praxis gemäß nicht stattgegeben, weil es sich um einen Anspruch an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welcher Anspruch zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist, handelt.

Das Erkenntniß des Reichsgerichtes in der Sache selbst beruht auf folgenden Erwägungen:

Am 15. December 1896 wurde die Erkrankung eines Ochsen von dem Schaffer zum erstenmale bemerkt; am 16. December wurde sie dem Verwalter gemeldet. Der Ochs zeigte bereits alle Merkmale der Lungenseuche, welche nach der Ministerial-Belehrung, Beilage III zum Gesetze vom 29. Februar 1880, genügend sind, den Verdacht der Lungenseuche zu erregen. Eine Anzeige an die Gemeinde wurde nicht erstattet. Denn der Gang des Schaffers zum Gemeindevorstande kann nicht als solche gelten, da der Schaffer ihn nicht angetroffen und sich dabei beruhigt hat. Der Thierarzt ordnete die Schlachtung des Ochsen an, welche am 18. December 1896 stattfand.

Es wird auch gar nicht behauptet, daß eine rechtzeitige Anzeige im Sinne des Gesetzes von Seite des Klägers oder seines Personales gemacht worden sei, sondern nur darauf hingewiesen, daß erst nach der Schlachtung infolge Uebersendung der Lunge nach Prag zur klinischen Untersuchung die Lungenseuche constatirt wurde, daß also das Personal des Klägers nicht in der Lage war, die Lungenseuche zu erkennen; aber nicht darauf kommt es an, sondern auf die Erscheinungen, welche genügten, um den Verdacht der Lungenseuche zu erregen.

In dieser Beziehung ist durch die Erhebungsprotokolle constatirt, daß mindestens schon am 16. December 1896 dem Wirthschaftspersonal des Klägers alle jene Momente bekannt waren, welche genügen, um den Verdacht der Lungenseuche zu erregen. Da demungeachtet die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wurde, ist es keine Rechtfertigung, wenn der (Privat-)Thierarzt Smetana am 19. December über Andringen des Bezirksthierarztes und ohne Auftrag von Seite des Klägers oder seines Personales die Anzeige erstattete. Diese Anzeige am 19. December ist auch jedenfalls verspätet gewesen.

Sonach gebührte dem Kläger wegen Mangels der nothwendigen Voraussetzung nicht die 95procentige Entschädigung und das Klagebegehren mußte als unbegründet abgewiesen werden.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 21. April 1898, Z. 102.)

Sobald die Nichtneuheit in den Patentansprüchen einzeln unter Schutz gestellter Gegenstände erwiesen ist, kann in ihrer vereinigten Verwendung eine patentfähige Combination nicht mehr erblickt werden.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Entscheidung vom 19. Februar 1898, Z. 2720, über die Klage des Josef W., Büchsenmachers in Ferlach, gegen die Anton W.'sche Concursmasse auf Nichtigerklärung des dem Anton W. am 20. Juli 1894 mit dem Schutze der Priorität vom 14. Juni 1894 ertheilten Privilegiums auf Neuerungen an Projectilen und dem Drallwinkel der zugehörigen Läufe wegen Mangels der Neuheit nach durchgeführtem Verfahren und eingeholten Gutachten von Sachverständigen im Sinne der §§ 29 1, a, bb und 1 des Priv.-Ges. vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184 zu Recht erkannt: Der Klage wird Folge gegeben und das angefochtene Privilegium nichtig erklärt; ein Zuspruch von Proceßkosten findet nicht statt.

Begründung: Das angefochtene Privilegium hat nach dem Wortlaute seiner Patentansprüche nachfolgenden Inhalt: 1. „Ein neuartiges Projectil, dadurch gekennzeichnet, daß dessen Diameter größer ist als dessen Länge." 2. „In Combination mit dem durch 1 gekennzeichneten Geschosse die Anwendung gezogener Läufe, deren Drallwinkel 27′ 32″ nicht überschreitet, welcher Winkel es gestattet, auch Schrot wirksam aus den gleichen Läufen zu schießen." Die Klage behauptet, daß derartige Geschosse und derartige Läufe bereits lange vor dem Prioritätstage des angefochtenen Privilegiums im Inlande erzeugt wurden und beruft sich zum Beweise dieser Behauptung auf eine Reihe von Zeugen. Bezüglich des ersten, die Projectile anlangenden Patentanspruches beruft sich Kläger überdies darauf, daß Projectile, deren Durchmesser größer war als deren Längsachse, bereits in den Werken „Thierbach, Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen, Dresden 1886" und „W. Plönnies, Neue Studien über die gezogene Feuerwaffe der Infanterie" beschrieben, beziehungsweise dargestellt seien. Beide Werke sind laut Auskunft der Bibliotheksverwaltung der k. k. technischen Hochschule in Wien lange vor dem Prioritätstage (seit 20. Mai 1888, beziehungsweise seit 1867) in der Bibliothek der genannten Hochschule aufgelegen, womit deren Eigenschaft als im Inlande verbreitete Druckschriften im Sinne des § 1 des Priv.-Ges. festgestellt erscheint. Die Vergleichung der Beschreibung des angefochtenen Privilegiums mit den einschlägigen Ausführungen in diesen beiden Werken hat Nachstehendes ergeben: In dem Werke von Thierbach befindet sich auf Seite 223 eine Erläuterung des auf Blatt 16 in Fig. 413 dargestellten, von Neßler construirten Geschosses und lautet die auf die Dimensionirung dieses Geschosses Bezug habende Stelle wie folgt: „Es sollte dieses Geschoß das Gewicht der seitherigen Rundkugel nicht übersteigen, durfte daher, wenn man die Wände nicht zu sehr schwächen wollte, nur von geringer Höhe construirt werden." Ein Vergleich der Abmessungen der in obgenannter Figur enthaltenen Darstellung des Neßler'schen Geschosses ergibt, daß der Durchmesser desselben größer ist als dessen Höhe. Die in Plönnies' Studien, Bd. I, S. 86 enthaltene Tabelle bezieht sich auf die Leistung russischer glatter Infanteriegewehre mit dem auf Seite 65 in Fig. 39 gezeichneten Geschosse, welche Figur eine Modification der in Fig. 38 dargestellten und auf Seite 65 beschriebenen Neßler'schen Geschosse veranschaulicht. Sowohl Fig. 38 als auch Fig. 39 läßt erkennen, daß der Durchmesser der daselbst dargestellten Geschosse größer ist als deren Höhe und lautet die auf die Abmessungen des in Fig. 38 veranschaulichten Geschosses Bezug habende Stelle auf Seite 65 wie folgt: „Da die Höhe geringer als der Durchmesser, wird die Rotation um die Querachse, wenigstens bei geringem Spielraum, verhindert." Es ergibt sich sonach, daß das durch den Patentanspruch 1 des angefochtenen Privilegiums geschützte Projectil sowohl durch die in Thier-

bach's Werk enthaltene Fig. 413 als auch durch die Fig. 38 und 39 auf Seite 65 in Plönnies' Studien und die obcitirte Stelle aus dem Texte derselben Seite in neuheitsschädlicher Weise getroffen wird. Was den zweiten Patentanspruch anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß, wenngleich derselbe seinem Wortlaute nach auf die Anwendung gezogener Läufe mit dem niedrigen Drallwinkel gestellt ist, als Gegenstand der Erfindung nur die bestimmte constructive Einrichtung des Laufes angesehen werden kann, wobei allerdings das auf die vermeintliche Erfindung ertheilte Privilegium als Alleinrecht zur Herstellung der in bestimmter Weise eingerichteten Läufe auch ein Alleinrecht auf die „Anwendung" solcher Läufe, beziehungsweise auf die Gestattung dieser Anwendung insoferne gewährt, als nur der Privilegirte oder sein Rechtsnehmer die Läufe befugt erzeugen und liefern kann. Rücksichtlich der im zweiten Patentanspruche gekennzeichneten Construction von Gewehrläufen haben nun die im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt einvernommenen Zeugen Thomas F., Büchsenmacher in Ferlach, und Johann M., Büchsenmacher in Unter-Ferlach, ausgesagt, daß sie und ihre Väter solche Gewehrläufe mit einem Drallwinkel unter 27′ 32″ bereits vor circa 30, beziehungsweise 40 Jahren hergestellt haben. Da infolge dessen auch der Gegenstand des zweiten Patentanspruches der Neuheit entkleidet erscheint, mußte das angefochtene Privilegium in seinem ganzen Umfange als nichtig erklärt werden. Hieran konnte auch der Umstand nichts ändern, daß nach der Behauptung des Geklagten die Dimensionsverhältnisse des Geschosses und der Drallwinkel des Laufes nicht willkürlich gewählt sind, sondern in einem erst nach langen Versuchen festgestellten nothwendigen gegenseitigen Verhältnisse stehen, welches eingehalten werden müsse, um aus demselben Laufe sowohl Kugelschüsse als auch Schrotschüsse abgeben zu können. Denn in der vereinigten Verwendung der im Patentanspruche 2 gekennzeichneten Läufe zum Schießen mit den im Patentanspruche 1 gekennzeichneten Projectilen durch den Gebrauchnehmer dieser beiden getrennten Gegenstände der vermeintlichen Erfindung kann eine selbstständige patentfähige (sogenannte Combinations-) Erfindung schon mangels einer Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande im Sinne des § 1 des Privilegiengesetzes überhaupt nicht erblickt werden. („Jur. Bl.")

Literatur.

Die Besteuerung der österreichischen Sparcassen. Mit einem Anhange: Die Sparcassenbuchhaltung. Von Karl Lick, Cassier und Kanzleivorstand in Zwittau. 2 Theile. Zwittau 1897. Im Verlage des Verfassers. 104 u. 197 S.

Nachdem die Steuergesetzgebung des Jahres 1896 in der richtigen Erkenntniß, daß die österreichischen Sparcassen sich aus Wohlthätigkeitsinstituten immer mehr zu Creditinstituten entwickelt haben, die bisherige bevorzugte Stellung der Sparcassen auf dem Gebiete der Besteuerung beseitigt hatte, war für dieselben natürlich die Nothwendigkeit gegeben, sich mit den neuen Steuervorschriften vertraut zu machen. Die vorliegende Schrift kommt daher unbestreitbar einem großen Bedürfnisse namentlich der kleineren Sparcassen, wo die ganze Arbeitslast wenigen Kräften obliegt, entgegen, zumal es in den neuen Steuergesetzen nicht an manchen recht complicirten Bestimmungen fehlt, die schon jetzt zu allerlei Zweifeln Anlaß geben.

Der Anhang enthält einen eindringlichen Appell an die Sparcassen, ihre Buchführung, die sich vielfach noch auf cameralistischer Grundlage bewegt, zu modernisiren, d. h. zur kaufmännischen Buchführung überzugehen. Zugleich wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß es gelingen möge, in Zukunft eine größere Gleichmäßigkeit in der Buchführung herbeizuführen, womit, wie der Verfasser ganz richtig bemerkt, noch keineswegs eine vollständig schablonenhafte Reglementirung gegeben sein muß. Dr. Schm.

Notiz.

(Für das Verhalten der Polizeibeamten) wurden in einem anläßlich des Ueberganges der Polizeiverwaltung zu Kiel in die Hände des Staates vom preußischen Minister des Innern erlassenen Tagesbefehle folgende Grundsätze hinausgegeben: Die Polizei hat die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung Sorge zu tragen; hierin ist zugleich ihre Verpflichtung eingeschlossen, dem Publicum im allgemeinen, wie dem Einzelnen im besonderen Schutz angedeihen zu lassen, sofern und soweit ein solcher polizeilicherseits gewährt werden kann. Bei Erfüllung der ihnen hienach zufallenden Obliegenheiten werden die Beamten jederzeit mit Ernst, Festigkeit und Entschiedenheit aufzutreten, in gleichem Maße aber auch Ruhe und Besonnenheit zu bewahren haben. Zwangsmaßregeln sind nur anzuwenden, soweit dies die Umstände des Falles erforderlich machen. Jede unnöthige Härte und Schroffheit ist hiebei wie überhaupt bei der Ausführung dienstlicher Verrichtungen zu vermeiden. Ebenso haben sich die Polizeibeamten jedes durch die Sachlage nicht gebotenen Einschreitens zu enthalten, vor kleinlicher Verfolgung und Chikane sich zu hüten und ihren Ehrgeiz nicht darin zu suchen, durch möglichst viele Anzeigen von Uebertretungen ihren Diensteifer bethätigen zu wollen; vielmehr werden sie durch Belehrung und Warnung dahin zu wirken haben, daß Uebertretungen der polizeilichen Verordnungen nach Möglichkeit vermieden werden. Im Verkehr mit dem Publicum haben die Beamten sich eines höflichen und zuvorkommenden Tons zu befleißigen; insbesondere werden die Posten und Patrouillen auf den Straßen die von ihnen erbetene Auskunft bereitwilligst zu ertheilen und an sie gerichteten Gesuchen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderweitiger dienstlicher Interessen irgend angängig ist, nachzukommen haben. Verunglückten, hilflosen und gebrechlichen Personen ist jeder thunliche Beistand zu leisten, wie auch im Falle augenblicklicher Noth und Gefahr zum Schutze des Publicums oder des Einzelnen nichts zu unterlassen ist, was zur Abwendung oder Beseitigung der Gefahr geschehen kann. Nur bei Befolgung dieser Grundsätze wird in erwünschter Weise erreicht werden, daß auch das Publicum in vorkommenden Fällen den Organen des Executivdienstes seine Hilfe nicht versagt. Mit besonderer Vorsicht ist zu verfahren, wenn es sich um Sistirungen oder Verhaftungen, für welche nicht bereits ein bestimmter Befehl vorliegt, handelt. Der Beamte wird sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, ob die von ihm zu ergreifende Maßnahme in den thatsächlichen Umständen auch ihre Begründung findet und infolge dessen nur dann zur Sistirung schreiten dürfen, wenn ausreichende, thatsächliche Anhaltspunkte hiezu nöthigen. Es muß die Forderung erhoben werden, daß die Beamten sich zu diesem Behufe den erforderlichen Takt und einen sicheren Blick anzueignen suchen, damit Mißgriffe, die seiner und der übrigen Beamten Autorität Eintrag zu thun geeignet sein könnten, vermieden werden. Ist die Sistirung geboten, so ist bei der Ausführung derselben in jedem Falle mit möglichster Schonung des Sistirten zu verfahren. („D. Gem. Ztg.")

Personalien.

Se. Majestät haben den Rechnungsdirector im Finanzministerium Josef Thuma zum Hofrathe ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Staatsbahndirector in Prag Regierungsrath Anton Palla den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Centralinspector der österreichischen Staatsbahnen Dr. Johann Messerklinger zum Staatsbahndirector in der VI. Rangsclasse ernannt und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Forst- und Domänendirection in Görz Oberforstrath Josef Redl anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone III Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Lottogefälls-Directions-Rechnungsführer Friedrich Gettrich anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthalterei-Secretäre Willibald Galušek und August Freiherrn v. Frieß zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Karl Ritter Regner v. Bleyleben und Fz. Karger zu Statthalterei-Secretären in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Polizeidirection in Prag den Polizei-Obercommissär Wenzel Mollenda zum Polizei-Rath, die Polizei-Commissäre Eduard Schubert und Josef Zidlický zu Polizei-Obercommissären und die Polizei-Concipisten Wenzel Wladimir Husák und Ladislaus Pokorny zu Polizei-Commissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Max Pflügl Edlen von Leiden zum Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Rudolf Müller der Generaldirection der Tabakregie zum Rechnungsrath daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Josef Ganhör zum Rechnungsrath der Finanzdirection in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollamtsverwalter Johann Detoni zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse beim k. k. Hauptzollamt in Ragusa ernannt.

Erledigungen.

Bezirks-Secretärsstelle mit der X. Rangsclasse bei den politischen Behörden in Steiermark bis 5. August. (Amtsblatt Nr. 156.)

1 Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Krems, eventuell 1 Evidenzhaltungs-Geometersstelle II. Classe im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 158.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 57 und 58 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.